

- c) Einhufern und Klautieren, die auf Grund prophylaktischer Maßnahmen, die vom Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik besonders festgelegt worden sind, getötet wurden,
- d) Herdbuch- oder herdbuchfähigen Schweinen und Gebrauchssauen, die wegen Brucellose oder Aujeszky'scher Krankheit von der Zucht ausgeschlossen und getötet worden sind,
- e) Bienenvölkern und Bienenwohnungen.

(2) Die Wertfestsetzung der zu entschädigenden Tiere erfolgt durch den Haupttierarzt der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates. Bei männlichen und weiblichen Herdbuch- und herdbuchfähigen Tieren erfolgt die Wertfestsetzung in Zusammenarbeit mit den Tierzuchtinspektionen der WB Tierzucht. Die Berechnung der Tierseuchen-Entschädigung erfolgt nach dem Wert, den das Tier als Zucht- oder Nutztier bei Berücksichtigung der geltenden preisrechtlichen Bestimmungen unmittelbar vor Eintritt der Erkrankung oder Seuche hatte. Der Wert darf den in den amtlichen Preis- und Qualitätsbestimmungen für Zucht- und Nutzvieh bei Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung festgesetzten Höchstpreis nicht übersteigen. Für Tiere, für die keine amtlichen Preise festgelegt sind, hat die Tierzuchtinspektion der WB Tierzucht die Werte vorzuschlagen. Für die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe der Landwirtschaft sind bei der Berechnung der Entschädigung die für diese Betriebe festgesetzten Preise anzuwenden. Bei Bienenvölkern und Bienenwohnungen sind für die Wertberechnung die vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Richtsätze maßgebend.

(3) Auf die Entschädigung ist der Wert derjenigen Teile des gefallenen, getöteten oder von der Zucht ausgeschlossenen Tieres anzurechnen, die dem Halter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung bleiben.

(4) Die Schlachtbetriebe erhalten für die nach § 2 Abs. 3 eingetretenen Verluste Entschädigung nach amtlichen Preisen oder für Preisabschläge.

(5) Die Höhe der Entschädigung des nach § 2 Abs. 4 geregelten Fleisches wird nach den für Fleisch aus Notschlachtungen gültigen Preisen errechnet, die sich aus dem bei der Untersuchung festgestellten Grade der Tauglichkeit ergeben hätten, wenn die Maßregelung nicht erforderlich gewesen wäre.

(6) Anträge für die Prämierung von Tierhaltern oder -Pfleger für einwandfrei festgestellte Verhinderung oder Verbreitungseinschränkung von entschädigungspflichtigen Tierseuchen sind vom Haupttierarzt der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates beim Bezirkslandwirtschaftsrat zu stellen. Nach der Entscheidung der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates über die Anträge und nach Zustimmung des Leiters der Abteilung Veterinärwesen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik hat die Auszahlung durch die Deutsche Versicherungs-Anstalt zu erfolgen. Dabei ist zu beachten, daß die im Laufe eines Jahres gezahlten Prämien 1 Prozent der Jahreseinnahme für Beiträge zur Tierseuchen-Entschädigung nicht übersteigen dürfen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1964

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Futtermittelverordnung.**

Vom 31. Dezember 1964

Auf Grund des § 14 der Futtermittelverordnung vom 22. Oktober 1964 (GBl. II S. 927) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 der Verordnung:

(1) Futtermittel im Sinne der Verordnung sind organische oder anorganische (mineralische) Stoffe und Mischungen solcher Stoffe, die der Verfütterung an Tiere dienen sollen.

(2) Überwiegen in der Mischung die organischen Futterstoffe, so ist die Mischung als Mischfuttermittel, überwiegen die anorganischen Bestandteile, so ist die Mischung als Mineralstoffmischung anzusehen.

(3) Wirkstoffmischungen sind organische und anorganische Futterstoffe mit hohem Gehalt an Wirkstoffen, wie Antibiotika, Vitaminen, Fermenten u. a.

(4) Futtermischungen sind Futterstoffe, die vorwiegend aus betriebseigenen Rohstoffen in Mischanlagen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe nach eigenen Rezepturen hergestellt werden und dem Eigenverbrauch dienen. Sie sind nicht Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes und dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 2

Zu § 2 der Verordnung:

(1) Für Futtermittel, die in den Verkehr gebracht werden, gelten, soweit keine Staatlichen Standards vorliegen, die vom Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Begriffsbestimmungen und Mindestanforderungen sowie Merkmale über die Kennzeichnung, Herstellungsdatum und Dauer der Haltbarkeit. Sie werden in den „Verfügungen und Mitteilungen“ des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgegeben*.

* Bis zur Veröffentlichung überarbeiteter Begriffsbestimmungen und Mindestanforderungen gelten die im Sonderdruck Nr. 5 vom 19. September 1962 in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft veröffentlichten Bestimmungen und Anforderungen.